

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^{ro}. 10.

München, den 10. Juni 1848.

I n h a l t:

Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend. (III. Beilage zum Abhiete für die Stände-Versammlung.)

Gesetz,
die Verantwortlichkeit der Minister betr.

Margilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, und unter Beob-

achtung der im Titel X. §. 7. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Die Führung eines Ministeriums kann nur einem Staatsrathe im ordentlichen Dienste übertragen werden, welcher hiedurch einen sofort unentzichbaren Standesgehalt von 3000 fl. erhält, sofern ihm nicht aus früheren Dienstes-Verhältnissen ein höherer zukommt. Niemand ist zur Annahme eines Staatsministeriums verpflichtet.